

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	85/15
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bad Schwalbach (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.11
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 26.09.2015 in Oestrich-Winkel bei 47 anwesenden von 68 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Beschluss zum Antrag an die Landessynode zur neuen Kollektenordnung

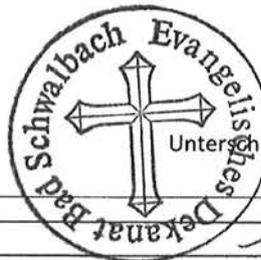
Die XI. Synode des Evangelischen Dekanats Bad Schwalbach beschließt den in der Anlage 5 beigefügten Antrag zur Änderung der Kollektenordnung an die Landessynode der EKHN zu richten.

Beschluss: einstimmig

Anhang: Protokollauszug mit Beschlussvorlage

Datum: Siegel

5.10.2015



Unterschrift OSV-Vorsitzende/r:

[Handwritten signature]

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung
	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARRSTADT
Eing.: 05. OKT. 2015
Az.: Anl.: *[Signature]*

Vorschlag für eine Änderung von § 6 Abs 2. Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (930 Kollektenordnung – Kollo) vom 14. September 2002

Anträge der Dekanatssynoden der Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein an die Kirchensynode der EKHN

Die Dekanatssynoden der Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein bitten die Kirchensynode der EKHN, § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Kollekten, Spenden und Sammlungen so zu regeln, dass Kirchengemeinden, die nicht sonntäglich, sondern 14-tägig oder einmal im Monat Gottesdienst feiern, bei der Verteilung von Pflichtkollekten und freien Kollekten nicht benachteiligt (oder auch bevorzugt) werden.

Die Dekanatssynoden der Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein schlagen vor, eine Regelung gesetzlich zu verankern, wie sie zuletzt im Amtsblatt Nr. 5, 2012, S. 155 ausgeführt war: „Gemeinden, die alle 14 Tage Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von einem Monat die mit einer¹ versehene Kollekte. Die Gemeinden, die monatlich nur einen Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von zwei Monaten die Kollekte, die mit einer² versehen ist.“

Begründung:

A.a.O. im genannten Amtsblatt heißt es: „Grundsätzlich soll die Erhebung der Pflichtkollekte so gehandhabt werden, dass in jeder Gemeinde ungefähr in der Hälfte aller Gottesdienste eine Pflichtkollekte eingesammelt wird.“

Eine angemessene Verteilung zwischen freien und Pflichtkollekten sicherzustellen, war damals der erklärte Wille der Kirchensynode.

Das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen regelt in § 6 Abs.-2, dass Kollekten grundsätzlich und unabhängig von der Frequenz der Gottesdienste an dem Sonntag zu erheben sind, für den sie von der Kirchensynode festgelegt wurden.

Die jetzige „strenge“ Anwendung von § 6 Abs. 2 führt zu dem, dass es (vor allem) in den Gemeinden, die ihre Gottesdienste in wöchentlichem Wechsel mit einer anderen Gemeinde feiern, es zu einem Missverhältnis zwischen freien und Pflichtkollekten kommen kann. In unseren beiden Dekanaten gibt es Gemeinden, die infolge geltenden Rechtes Zwei Drittel ihrer Kollekten abführen müssen, und andere, die so gut wie keine Pflichtkollekten abführen.

Zum anderen könnten Gemeinden, die nicht sonntäglich Gottesdienst feiern, dazu verführt werden, ihre Gottesdienste im Kirchenjahr so zu planen, dass (so gut wie) keine Kollekten abgeführt werden müssen und die Kollektenmittel vor allem der eigenen Gemeinde zugutekommen.

Die unbedingte Anwendung des Kirchengesetzes ist also geeignet, zu einer Entsolidarisierung der Kirchengemeinden zu gesamtkirchlichen Projekten und Aufgaben jenseits des eigenen „Tellerrandes“ beizutragen und den innerkirchlichen Zusammenhalt im Blick auf die Umsetzung dieser Projekte und Aufgaben zu schwächen.

Im Gegensatz dazu hatte die bis 2014 praktizierte Handhabung den Vorzug, die Erhebung bestimmter Kollekten unbedingt in allen Kirchengemeinden sicherzustellen und diese auf eine breite (finanzielle) Basis zu stellen.